

# Art. 66 T-LO

T-LO - Landesordnung 1989, Tiroler

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.03.2022

Der Landtag kann die Geschäftsführung der Landesregierung und ihrer Mitglieder prüfen und seine Wünsche über die Führung der Landesverwaltung in Entschließungen äußern.

In Kraft seit 01.03.1989 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)